



Friedhofsordnung der Gemeinde Stams

Auf Grund des § 33, Abs. 3, des Gemeindesaniätsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Stams in seiner Sitzung vom 15.12.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofsordnung gilt für alle im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Stams stehenden Friedhöfe. Derzeit verwaltet die Gemeinde Stams den Pfarrfriedhof (Besitzer: Pfarrkirche zum hl. Johannes dem Täufer) und den Neuen Friedhof (Besitzer: Gemeinde Stams).
2. Diese Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a. bei ihrem Tode im Gemeindegebiet von Stams ihren ordentlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten
 - b. im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird,
 - c. ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 (4) in einer Grabstätte dieses Friedhofes haben.
 - d. Für die Beisetzung anderer Verstorbener bedarf es einer besonderen Bewilligung der Friedhofsverwaltung.
 - e. Bei der Feststellung des Anspruches auf Beisetzung im Pfarrfriedhof und im Neuen Friedhof ist die Konfessionszugehörigkeit des Verstorbenen ohne Belang.

§ 2 Verwaltung

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Stams (Friedhofsverwaltung).
2. Diese führt einen Plan der Friedhöfe mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen, sowie ein Verzeichnis aller dort Beerdigten mit ihren Personaldaten sowie der Angabe des Grabplatzes, Hinweise zum Benützungsrecht und die Daten des Grabstelleninhabers.

§ 3 Aufbahrung und Beisetzung

1. Die Aufbahrungshalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung.
2. Die Leichen sind in den Särgen verschlossen zu halten. Soweit sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht entgegenstehen, kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass die Angehörigen die Leiche vor der Beisetzung sehen.

3. Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
4. Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken.
5. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verbote

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
4. Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a. das Rauchen,
 - b. das Mitbringen von Tieren,
 - c. das Befahren des Friedhofsgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge und für gewerbliche Arbeiten gem. § 5,
 - d. das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten,
 - e. das Sammeln von Spenden,
 - f. das Ablegen von Abfällen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g. das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Druckwerke, die typischerweise bei Begräbnisfeierlichkeiten und liturgischen Handlungen verteilt werden;
 - h. das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen,
 - i. das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken, das Lärmen und Spielen.

§ 5

Vornahme gewerblicher Arbeiten

1. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.
2. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Ausführung der Grabstätten

1. Die Tiefe der Gräber richtet sich nach der Durchführungsverordnung für den Gemeindesanitätsdienst (mind. 1,80 m, bei Tieflegungen mind. 2,20 m, Ascheurnen 0,50 m).
2. Die Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Maße und Beschaffenheit bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung gegeben ist. Die Einteilung der Gräber erfolgt laut dem im Gemeindeamt aufliegenden Plan, nach dem diese an Ort und Stelle durch Markierungen (Pflöcke, Grenzsteine u.ä.) ausgezeigt werden.
3. In den Strukturplänen kann für einzelne neue Friedhofsteile die Errichtung von Dauerfundamenten vorgesehen werden, die sich durch die gesamte Länge der einzelnen Grabreihen durchziehen. Diese Fundamente sind von der Friedhofsverwaltung zu erstellen.

§ 7

Ruhefrist

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen. Die Kosten hierfür haben der Grabstelleninhaber oder seine Rechtsnachfolger zu tragen.
2. Auf Tieferlegungen ist bereits zum Zeitpunkt der Beisetzung des ersten Leichnams Bedacht zu nehmen, da andernfalls eine Tieferlegung während der zehnjährigen Ruhefrist nur im Wege einer Exhumierung erfolgen kann.
3. Für die Durchführung von Exhumierungen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

IV. Grabstätten

§ 8 Einteilung der Grabstätten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

1. Erdgräber:

Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstätten, in Form von

- a. Einzelgräber - in den Ausmaßen für zwei Personen bei Tiefliegung innerhalb der Ruhefrist. Einzelgräber haben ein Ausmaß von 200 cm Länge und 80 cm Breite aufzuweisen.
- b. Familiengräber - in den Ausmaßen für vier Personen bei Tiefliegung innerhalb der Ruhefrist. Familiengräber haben ein Ausmaß von 200 cm Länge und 160 cm Breite aufzuweisen.

2. Urnengräber:

Als Urnengräber gelten die Urnennischen an der Begrenzungsmauer des Neues Friedhofes, die zur Beisetzung von bis zu sechs Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt sind.

Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung errichtet. Die Instandhaltung geht ausschließlich zu Lasten der Grabstelleninhaber. Sämtliche Urnengräber sind einheitlich zu gestalten. Die Urnennische ist durch eine Natursteinplatte abzudecken, auf der der Zu- und Vorname und die Geburts- und Sterbedaten in üblicher Größe und Ausführung angeführt werden können.

Es ist nicht gestattet, Gefäße oder anderen Wand- und Bodenschmuck fix an den Urnengräbern zu befestigen. Kerzen und Blumen dürfen nur aufgestellt werden, wenn dadurch Nachbargräber nicht beeinträchtigt und die Urnengräber, insbesondere durch Wachs udlg. nicht verschmutzt werden.

§ 9

Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a. die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b. ein Grabmal aufzustellen
 - c. die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte.
4. In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 10 Benützungsfrist/-recht

1. Die Benützungsfrist für alle Gräber beträgt 10 Jahre. Eine Verlängerung auf weitere 5 Jahre ist mehrmals möglich, sofern ein Anspruch nach den § 1 (2) und 10 (2) besteht.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen werden.
3. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf den Erben über.
4. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Grabstelleninhaber zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.
5. Wenn die Wohnung oder die Person des Benützungsberechtigten (Grabstelleninhaber) unbekannt ist, hat die Zustellung von Mitteilungen oder Bescheiden zu erfolgen durch:
 - a. Anschlag an der Friedhofstafel und an der Amtstafel für die Dauer eines Monats sowie öffentliche Kundmachung in der örtlichen Gemeinde- oder Regionalzeitung.

§ 11 Erlöschen des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a. durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b. durch Verzicht, soweit keine nach § 11 Eintrittsberechtigte innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c. wenn trotz Rückstandsausweis die fälligen Gebühren innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist nicht eingetrieben werden können,
 - d. wenn Instandsetzungsaufträgen nach § 13 nicht nachgekommen wird,
 - e. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes.
2. Das Benützungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren.
3. Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) kann nach Erlöschen des Benützungsrechtes über die betreffende Grabstätte frei verfügen.

Die Grabstätte ist binnen zwei Monaten zu räumen; gepflanzte Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler und Einfriedungen) gehen zwei Monate nach Fristablauf in das Eigentum der Gemeinde über.

Wenn jedoch in einer solchen Grabstätte eine Leiche beigesetzt ist, die die vorgeschriebene Ruhefrist noch nicht erreicht hat, so ist zunächst entweder der Ablauf der Ruhefrist abzuwarten oder die Umlegung der Leiche bis zum Ablauf der Ruhefrist anzuordnen.

V. Gestaltung der Grabstätten § 12 Ausgestaltung der Grabmäler

1. Für den Pfarrfriedhof und für den Neuen Friedhof hat sich die Gestaltung der Grabmäler in Größe und Form den ortsüblichen Gegebenheiten anzugleichen. Wenn im Neuen Friedhof Grabsteine aufgestellt werden, dürfen diese eine max. Höhe von 90 cm ab gewachsenem Boden nicht überschreiten.
2. Die Einfassung von Einzelgräbern darf eine Länge von 120 cm und eine Breite von 80 cm nicht übersteigen; bei Familiengräbern kann die Einfassung eine Länge von 120 cm und eine Breite von 120 cm aufweisen.

3. Die Grabstätten sind von den Grabstelleninhabern binnen 12 Monaten mit einem Grabmal zu versehen und in ordnungsgemäßigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
4. Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Grabstelleninhaber zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Abfallplatz zu bringen.
5. Insbesondere ist die Instandsetzung der Einfassung und das Aufrichten des Grabsteines - verursacht durch das Einsinken des Erdreiches - auch an betroffenen Nachbargräbern zu veranlassen.
6. Unter Androhung der Ersatzvornahme oder der Aufkündigung des Benützungsrechtes sind die betroffenen Nutzungsberechtigten aufzufordern, ihrer Instandhaltungspflicht nachzukommen.
7. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabsteinen, treffen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Strafbestimmungen

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie nach § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, mit Geldstrafen bis € 1.820,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar.
2. Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß dem Gesetz über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

§ 14

Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle der in den Friedhöfen von wem immer eingebrachten Gegenstände.

§ 15

Friedhofsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Gallop

Angeschlagen am: 16.12.2010

Abgenommen am: 31.12.2010